Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2268**
15. Wahlperiode 19. 12. 2003

Unterrichtung
durch den Bundesrat

Zweites Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
– Drucksachen 15/1830, 15/1893, 15/2121 –

Einspruch gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 795. Sitzung am 19. Dezember 2003 mit der Mehrheit seiner Stimmen beschlossen, gegen das vom Deutschen Bundestag am 6. November 2003 verabschiedete Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes Einspruch einzulegen.

Begründung

Nachdem die Bundesregierung mit ihrer verfehlten Wirtschafts- und Finanzpolitik der letzten fünf Jahre die gesetzliche Rentenversicherung in die größte Finanzkrise seit Bestehen der Bundesrepublik geführt hat, greift sie – wie in den vergangenen beiden Jahren – erneut zu reinen Notmaßnahmen, um den Beitragssatz nicht erhöhen zu müssen. Die schwierige Lage ist nicht auf demografische Probleme zurückzuführen, sondern nur auf konjunkturelle und arbeitsmarktspezifische Ursachen und die Aufhebung von Reformen der früheren Bundesregierung. Das Aussetzen der Rentenanpassung 2004 in Verbindung mit der vollständigen Überwälzung des Pflegeversicherungsbeitrages auf die Rentner führt zu einer nominalen Rentenkürzung, die es in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland bislang noch nicht gegeben hat. Nicht verantwortbar ist die beschlossene Absenkung der Schwankungsreserve auf nur noch 0,2 Monatsausgaben. Dies führt dazu, dass die Liquiditätsreserven der Rentenversicherung endgültig aufgezehrt werden. Es droht somit die Zahlungsunfähigkeit der Rentenversicherung im nächsten Jahr und damit das Ende der finanziellen Eigenständigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333